

Geschäfts- und Wahlordnung für die Vollversammlung des Katholikenrates in der Stadt Bottrop

1. Zusammensetzung der Vollversammlung

- 1.1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates gemäß Artikel 3.2 des Statutes für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen.
- 1.2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, wird zu einer erneuten Sitzung in frühestens 14 Tagen eingeladen. Bei diesem zweiten Sitzungstermin ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 1.3. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 1.4. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- 1.5. Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Vollversammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte der Vollversammlung bedarf eines Vorstandsbeschlusses. In der Einladung an die Mitglieder der Vollversammlung ist darauf hinzuweisen, ob die gesamte Sitzung oder ein Teil von ihr öffentlich ist. Für den Fall, dass die gesamte oder ein Teil der Sitzung der Vollversammlung öffentlich ist, ist die örtliche Presse entsprechend zu informieren.

2. Anträge

Anträge können von jedem Mitglied des Katholikenrates schriftlich bis sieben Tage vor der Versammlung (Eingang) an die Geschäftsstelle gestellt werden. Den Mitgliedern der Vollversammlung ist der Antrag vor der Sitzung unverzüglich zuzusenden.

3. Tagesordnung

- 3.1. Zur Vollversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) eingeladen. Mit der Einladung ist der Vorschlag zur Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3.2. Anträge gemäß Ziffer 2 sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.
- 3.3. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung zu Beginn der Sitzung.
- 3.4. Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten werden unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt behandelt.
- 3.5. Über Anliegen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes/Mitteilungen und Anfragen“ vorgebracht werden, kann nicht abgestimmt werden.

4. Leitung der Vollversammlung

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

5. Wortmeldungen

- 5.1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sowie zur Richtigstellung werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen.



- 5.2. Geschäftsordnungsanträge gelangen zur Abstimmung, nachdem mindestens ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen sprechen konnten.
- 5.3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte eingebracht, so wird ebenfalls mindestens einem/einer Redner/in das Wort dafür und einem/einer Redner/in dagegen erteilt.
- 5.4. Das Schlusswort der Debatte zu einem Antrag steht dem /der Antragsteller/in zu.
- 5.5. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, hat der/die Leiter/in der Versammlung ihn/sie darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung kann er/sie ihm/ihr das Wort entziehen.
- 5.6. Der/Die Vorsitzende stellt das Ende der Debatte zur Sache und zur Geschäftsordnung fest.

6. Abstimmung

- 6.1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen. Die Vollversammlung stimmt geheim ab, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
- 6.2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Stimmenthaltungen die Ja- und Neinstimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und neu abgestimmt werden.

7. Protokollführung

- 7.1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist.
- 7.2. Das Protokoll führt in der Regel der/die Referent/in des Stadtdekanates.
- 7.3. Einsprüche gegen protokollierte Beschlüsse müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

8. Wahlen

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung gem. Ziffer 3.2.1 des Statutes für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen.

Die durchzuführenden Wahlen umfassen - je nach Notwendigkeit - folgende getrennte Wahlgänge in folgender Reihenfolge:

- Wahl von bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Vollversammlung gemäß Artikel 3.2.1 des Statutes für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen.
- Wahl des/der Vorsitzenden gemäß 3.4.1 des Statutes für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen.
- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß 3.4.1 des Statutes für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen.

9. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung von jedem Mitglied des Katholikenrates unterbreitet werden.

10. Wahlleiter/in

- 10.1. Die Wahlversammlung bestellt durch Akklamation vor Eintritt in die Wahlen eine/n Wahlleiter/in sowie Wahlhelfer/innen.
- 10.2. Der/die Wahlleiter/in leitet die Wahlversammlung für die Dauer der Durchführung sämtlicher Wahlvorgänge.
- 10.3. Über die Wahlen wird ein Protokoll durchgeführt.

11. Wahldurchführung

- 11.1. Der Wahlleiter stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest und teilt die erforderlichen Stimmzettel aus.
- 11.2. Die Kandidatenliste wird durch Beschluss der Vollversammlung geschlossen.
- 11.3. Der Kandidatenvorstellung kann eine Personalbefragung und/oder auf Antrag eine Personaldebatte folgen.
- 11.4. Die Stimmabgabe erfolgt auf Stimmzetteln.
- 11.5. Die Wahlen finden gemäß Ziffer 8 in getrennten Wahlgängen statt.

12. Wahlergebnis

- 12.1. Gewählt ist der/die Kandidat/in, auf den/die die meisten Stimmen entfallen.
- 12.2. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 12.3. Wahlergebnisse können innerhalb von 14 Tagen nach der Wahlversammlung schriftlich beim Vorstand angefochten werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung ammit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft.
- 13.2. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bottrop, 4. März 2009